

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Oktober 2017

### 815.

#### **Interpellation von Stephan Iten und Derek Richter betreffend Strafbefehl für eine Übertretung in der blauen Zone, Grundlagen zur Bemessung der Höhe und Beurteilung der Verhältnismässigkeit zum entsprechenden Einkommen sowie Aufwand für die Bearbeitung der Übertretung**

Am 10. Mai 2017 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2017/129, ein:

Anfang März 2017 parkierte ein Automobilist sein Fahrzeug in der blauen Zone, für die er eine Anwohnerparkkarte der Stadt Zürich besitzt. Dabei überschritt er das Parkfeld um 50 Zentimeter während mehr als 10 Stunden. Eine Gefährdung Dritter war nicht gegeben. Er erhielt dafür in der Folge einen Strafbefehl vom Stadtrichteramt von insgesamt 930 Schweizer Franken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Grossstädten die horrende Differenz (z.B. Luzern 300 - 500 Franken, Bern 310 Franken) für dieselbe Überschreitung?
2. Inwiefern steht diese Forderung unter Berücksichtigung der Beträge in Frage 1 genannten Zahlen im Einklang mit der Eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung bzw. Artikel 157 des StGb?
3. Wieviel Zeit- bzw. Sachaufwand hat diese Übertretung in der Verwaltung der Stadt Zürich verursacht? Wir bitten um eine Aufstellung nach Dienststelle bzw. Sachaufwand.
4. Gewichtet der Stadtrat, auch unter dem Aktionsprogramm «Generell freundlich», die Verkehrssicherheit oder den monetären Ertrag aus dem Strassenverkehr höher?
5. Inwiefern sieht der Stadtrat einen Zusammenhang mit dem Faktum, dass der genannte Automobilist Kunde der Stadt Zürich ist? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, weshalb spielt diese Tatsache in der Bemessung eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass massiv mehr Anwohnerparkkarten ausgestellt werden, als den Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können, im Zusammenhang mit diesem Fall?
7. Inwiefern ist der Stadtrat der Auffassung, dass trotz bewusster Nichterfüllung dieser im Voraus bezahlten Leistung der Artikel 146 StGb. gewahrt ist?
8. In Berichten wird auf eine Tabelle zur Berechnung von solchen Strafbefehlen hingewiesen. Wir bitten um die Bekanntgabe der erwähnten Tabelle.
9. In Wiedikon, direkt vor dem Rest. Bahnhof Wiedikon, steht seit einiger Zeit ein Sachtransportanhänger, welcher das bezeichnete Parkfeld massiv überschreitet. Ein Durchkommen zwischen dem Veloabstellplatz ist erschwert und die Übersichtlichkeit des Platzes eingeschränkt. Muss sich die Eigentümerin dieses Anhängers gemäss der erwähnten Tabelle auch eines entsprechenden Strafbefehls vergegenwärtigen? Wenn nein, wieso nicht? Um wen handelt es sich bei der Eigentümerin? Liegt eventuell eine Ausnahmegewilligung vor? Im positiven Fall bitten wir um die Bekanntgabe dieser.
10. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen einem durchschnittlichen Einkommen in der Stadt Zürich zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?
11. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen Strafen, wie sie z.B. aus Verurteilungen gegen Gewalttäter resultieren, zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der in der Schriftlichen Anfrage geschilderte Vorfall konnte keinem Geschäft von Anfang März 2017 zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt einen ähnlich gelagerten Fall betrifft, der in der SRF-Radiosendung «Espresso» vom 14. April 2014 unter dem Titel «Parkbusse: 50 Zentimeter kosten 930 Franken» publik gemacht wurde.

Das Stadtrichteramt ist dem Sicherheitsdepartement lediglich administrativ unterstellt. Dies bedeutet, dass das Stadtrichteramt im Tätigkeitsbereich der Durchführung von Übertretungsstrafverfahren unabhängig und allein dem Recht verpflichtet ist (vgl. Art. 4 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0] und § 115a Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1] i.V.m. Art. 50 Abs. 3 Gemeindeordnung [AS 101.100]). Aufgrund der Gewaltentrennung ist diesbezüglich nicht der Stadtrat, sondern das Statthalteramt des Bezirks Zürich, das selber Übertretungsstrafbehörde

ist, Aufsichtsbehörde. Deshalb darf der Stadtrat im Bereich der Strafverfolgung keine Weisungen über die materielle Erledigung von Straffällen (Bussen) erteilen und somit inhaltlich keine Strafbefehle des Stadtrichteramts beurteilen. Im konkreten Fall hatte die betroffene Person die Möglichkeit, den Straffall vom Bezirksgericht inhaltlich beurteilen zu lassen.

Nach dieser einleitenden Bemerkung beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt.

**Zu den Fragen 1 und 8** («Wie erklärt sich der Stadtrat im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Grosstädten die horrende Differenz (z.B. Luzern 300 - 500 Franken, Bern 310 Franken) für dieselbe Überschreitung?»); («In Berichten wird auf eine Tabelle zur Berechnung von solchen Strafbefehlen hingewiesen. Wir bitten um die Bekanntgabe der erwähnten Tabelle.»):

Wer Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrats verletzt, wird gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG mit Busse bestraft. Der allgemeine Rahmen für Bussen ergibt sich aus Art. 106 StGB. Gemäss Art. 103 Abs. 2 SVG obliegt die Strafverfolgung den Kantonen. Deshalb kann es bei der Strafverfolgung von Verkehrsdelikten kantonale Unterschiede im Vollzug geben.

Die Bussenhöhen bei Übertretungen richten sich in erster Linie nach den zwischen dem Stadtrichteramt und dem Statthalteramt des Bezirks Zürich abgestimmten Tarifen. Die Bussenhöhen werden insbesondere auf dem Gebiet des Strassenverkehrs stark von den speziellen örtlichen Verhältnissen bzw. dem auch im Vergleich zu anderen Schweizer Städten ausserordentlich hohen Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen, sehr angespannten Parkplatzsituation in der Stadt Zürich beeinflusst.

Diese Tarife sind seit Jahren mehrheitlich unverändert geblieben und die auf diese Tarife abgestützten Bussenhöhen werden von den Gerichten in der Regel in allen Instanzen bestätigt. Ein Abweichen davon ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit nur in Ausnahmefällen angezeigt.

Diese Richtlinien sind nicht öffentlich, es handelt sich um ein internes Arbeitspapier, weshalb dazu keine weiteren Angaben möglich sind.

Die Kosten- und Gebührenpauschalen sind kantonal geregelt (vgl. Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden, LS 323.1) und in den «Richtlinien Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden» der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 18. Mai 2012 festgelegt. Diese sind auf der Website des Stadtrichteramts ersichtlich. Die Höhe ist dabei in erster Linie abhängig vom Bussenbetrag. Für Bussenbeträge von Fr. 401.– bis Fr. 600.– wird den erwähnten kantonalen Richtlinien zufolge eine Gebühr von Fr. 430.– fällig. In begründeten Fällen ist allerdings auch hier eine Abweichung nach oben oder unten möglich. Auch diese Pauschalen werden von den Gerichten regelmässig bestätigt.

### III. Erlass eines Strafbefehls

Bussebetrag Fr.		Gebühr Fr.
von	bis	
1	80	90
81	150	150
151	250	250
251	400	330
401	600	430
601	1'000	580
1'001	1'500	650
1'501	2'000	750
2'001	3'000	900
3'001	4'000	1'000
4'001	5'000	1'200
5'001	10'000	1'500
≥ 10'001		2'000

Auszug aus: Richtlinien Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden, Ziff. III.

Das Stadtrichteramt als Strafverfolgungsbehörde ist demnach an die Weisungen des Kantons gebunden und kann deshalb bei der Bussen- wie auch der Gebührenhöhe nur in begründeten Einzelfällen von den kantonalen Richtlinien abweichen. Besondere Umstände, die ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

**Zu Frage 2 («Inwiefern steht diese Forderung unter Berücksichtigung der Beträge in Frage 1 genannten Zahlen im Einklang mit der Eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung bzw. Artikel 157 des StGb?»):**

Das Parkieren eines Personenwagens ausserhalb markierter Felder verstösst gegen Art. 27 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01), Art. 79 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) und wird in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft. Nachdem gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anwendbar sind, beträgt die Höchstbusse für Übertretungen auch im Strassenverkehr Fr. 10 000.– (Art. 103 und 106 Abs. 1 StGB). Die fragliche Busse in Höhe von Fr. 500.– bewegt sich demnach im gesetzlichen Rahmen.

Was den in der Frage erwähnten Tatbestand des Wuchers i.S.v. Art. 157 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) angeht, ist nicht ersichtlich, inwiefern die im vorliegenden Fall betroffene Person die Voraussetzungen von Ziff. 1 dieser Bestimmung erfüllen sollte. Es liegen weder Anhaltspunkte für eine Zwangslage oder Abhängigkeit, noch für eine Unerfahrenheit oder Schwäche im Urteilsvermögen vor. Da für die Bussen- und Gebührenerhebung des Stadtrichteramts entsprechende Rechtsgrundlagen vorliegen, ist der Wuchertatbestand von Art. 157 StGB von vornherein nicht erfüllt.

**Zu Frage 3 («Wieviel Zeit- bzw. Sachaufwand hat diese Übertretung in der Verwaltung der Stadt Zürich verursacht? Wir bitten um eine Aufstellung nach Dienststelle bzw. Sachaufwand.»):**

Die exakte Höhe des Zeit- bzw. Sachaufwands zur Beurteilung dieser konkreten Übertretung lässt sich nicht beziffern. Die Gebühren sind abhängig von der Bussenhöhe pauschaliert, was zu Einsparungen bei der Administration führt.

**Zu Frage 4 («Gewichtet der Stadtrat, auch unter dem Aktionsprogramm «Generell freundlich», die Verkehrssicherheit oder den monetären Ertrag aus dem Strassenverkehr höher?»):**

Die Kampagne «generell freundlich», welche die Stadt Zürich mit zwölf Organisationen und Verbänden durchführt, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und wirbt für tolerantes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Reduktion der Verunfallten im Verkehr ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen, welches hohe Priorität geniesst. Es bedarf keiner Gewichtung zwischen der Verkehrssicherheit und dem «monetären Ertrag aus dem Strassenverkehr». Es gibt viele Beispiele von Verkehrsregeln, die im Dienste der Verkehrssicherheit stehen, es gibt aber ebenso von der Verkehrssicherheit unabhängige Regeln und Gründe der Durchsetzung.

**Zu Frage 5 («Inwiefern sieht der Stadtrat einen Zusammenhang mit dem Faktum, dass der genannte Automobilist Kunde der Stadt Zürich ist? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, weshalb spielt diese Tatsache in der Bemessung eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle?»):**

Das Stadtrichteramt unterscheidet bei der Bemessung der Bussenhöhe nicht zwischen in Zürich wohnhaften und nicht in Zürich wohnhaften Personen, vor dem Gesetz sind alle gleich. Daran vermag auch eine Anwohnerparkkarte für die blaue Zone nichts zu ändern. Diese berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im jeweiligen Stadtkreis in der blauen Zone unbeschränkt zu parkieren, allerdings nur innerhalb der blauen Markierung.

**Zu den Fragen 6 und 7 («Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass massiv mehr Anwohnerparkkarten ausgestellt werden, als den Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können, im Zusammenhang mit diesem Fall?» «Inwiefern ist der Stadtrat der Auffassung, dass trotz bewusster Nichterfüllung dieser im Voraus bezahlten Leistung der Artikel 146 StGb. gewahrt ist?»):**

In Art. 4 Abs. 5 der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung, AS 551.310) wird unmissverständlich dargelegt, dass die Parkierungsbewilligung keinen Anspruch auf einen Parkplatz gibt. Des Weiteren leitet sich auch aus dem für die Parkkarte zu bezahlenden Preis, der einen Bruchteil des Preises eines reservierten Parkplatzes auf Privatgrund beträgt, realistisch ab, dass mit der zu diesem Preis erworbenen Parkkarte kein Anspruch auf einen freien Parkplatz verbunden sein kann. Zudem darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass in der Stadt Zürich nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht und die Nachfrage nach Parkplätzen in Blauen Zonen der Stadt Zürich das Angebot teilweise übersteigt, weshalb auch Art. 4 Abs. 5 in die Parkkartenverordnung aufgenommen wurde. Aus diesen Gründen trifft es in keiner Weise zu, dass die Stadt Zürich diesbezüglich irgendein schuld- oder strafrechtliches Versäumnis treffen würde.

**Zu Frage 9** («In Wiedikon, direkt vor dem Rest. Bahnhof Wiedikon, steht seit einiger Zeit ein Sachtransportanhänger, welcher das bezeichnete Parkfeld massiv überschreitet. Ein Durchkommen zwischen dem Veloabstellplatz ist erschwert und die Übersichtlichkeit des Platzes eingeschränkt. Muss sich die Eigentümerin dieses Anhängers gemäss der erwähnten Tabelle auch eines entsprechenden Strafbefehls vergegenwärtigen? Wenn nein, wieso nicht? Um wen handelt es sich bei der Eigentümerin? Liegt eventuell eine Ausnahmegewilligung vor? Im positiven Fall bitten wir um die Bekanntgabe dieser.»):

Der erwähnte Sachtransportanhänger steht in der blauen Zone an der Seebahnstrasse 31 und wird für Luftschadstoffmessungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich verwendet. Es entspricht der Wahrheit, dass der Anhänger um einige Zentimeter seitlich in Richtung Platz hinausragt, aber da der Platz von der Birmensdorferstrasse und Seebahnstrasse her für Velofahrende gut zugänglich ist, stellt der Standort des Anhängers keine wirkliche Gefahr dar. Im Jahr 2014 wurde durch Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) eine Bewilligung beantragt, die aufgrund des öffentlichen Interesses erteilt wurde.

**Zu Frage 10** («Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen einem durchschnittlichen Einkommen in der Stadt Zürich zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?»):

Bei der Bemessung der Bussenhöhe im ruhenden Verkehr spielt das durchschnittliche Einkommen am Wohnsitz der gebüssten Person ebenso wenig eine Rolle wie der Wohnsitz selbst (vgl. Ausführungen zu Antwort 5).

**Zu Frage 11** («Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen Strafen, wie sie z.B. aus Verurteilungen gegen Gewalttäter resultieren, zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?»):

Aufgrund der Gewaltenteilung verzichtet der Stadtrat auf die Beantwortung dieser Frage.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cucho-Curti**